

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Masterstudiengang Internationale
Beziehungen der Freien Universität
Berlin, der Humboldt-Universität zu
Berlin und der Universität Potsdam**

Vom 15. Februar 2006

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 15. Februar 2006 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschluss und Hochschulgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Akteneinsicht
- § 7 Master-Arbeit
- § 8 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 9 Notenverbesserung
- § 10 Antrag zum Studienabschluss
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 14 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen
- § 15 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris
- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht der Prüfungsleistungen
- Anhang 2: Zeugnis (Muster)
- Anhang 3: Urkunde (Muster)
- Anhang 4: Diploma Supplement
(deutschsprachige Fassung, Muster)

- Anhang 5: Diploma Supplement
(englischsprachige Fassung, Muster)
- Anhang 6: Vertrag über ein Dual-Degree-Masterprogramm „Internationale Beziehungen“ zwischen dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität), der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) und der Universität Potsdam (UP)
- Anhang 7: Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für Studium und Prüfungen im Deutsch-Französischen Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ des Instituts d'Études Politiques de Paris (Sciences Po), der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen.

(2) Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit einer Prüfungsordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet haben.

§ 2 Studienabschluss und Hochschulgrad

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M. A.) verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen setzt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus zwei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bei

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Mai 2006.

Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seine Mitglieder haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

(2) Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt, die jeweils verpflichtend mit einem hohen Anteil von Selbststudium, d. h. eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, einhergehen.

(3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- a) 10 LP für das Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“,
- b) 10 LP für das Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“,
- c) 10 LP für das Modul „Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik“,
- d) 10 LP für das Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“,
- e) 12 LP für das Vertiefungsmodul,
- f) 12 LP für das Projektkursmodul,
- g) 6 LP für das Begleitmodul,
- h) 6 LP für das Methodenmodul,
- i) 16 LP für das Berufspraktikum einschließlich des begleitenden Kolloquiums,

j) 28 LP für die Master-Arbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums.

(4) Die in den Modulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Buchstaben a) bis h) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind Anhang 1 zu entnehmen.

(5) Mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen in den Basismodulen ist in englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) In einem der Basismodule ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen. In einem zweiten Basismodul ist der Leistungsnachweis durch eine mündliche Prüfung in der Vorlesung zu erbringen, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung im Kernseminar ergänzt wird. In einem dritten Basismodul ist der Leistungsnachweis durch eine Klausur in der Vorlesung zu erbringen, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung im Kernseminar ergänzt wird. In einem vierten Basismodul ist der Leistungsnachweis entweder durch eine Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen oder durch eine mündliche Prüfung bzw. eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung im Kernseminar ergänzt werden. Die Thesepapiere und gleichwertigen Leistungen sind Formen aktiver Teilnahme, deren Erbringung neben der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Bescheinigung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte ist.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(3) Die Anrechnung auf die Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll im zuständigen Prüfungsbüro erfolgen. Die Akteneinsicht kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 7 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten immatrikuliert ist, die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a. bis h. erbracht sowie das Berufspraktikum entsprechend § 4 Abs. 3 Buchstabe i. in Verbindung mit § 8 der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Master-Arbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Internationalen Beziehungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll ca. 20.000 Wörter umfassen.

(3) Zur Bewertung der Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/innen. Eine/r von beiden ist der/die Betreuer/in der Master-Arbeit. Der/die Kandidat/in hat das Recht, den/die

Betreuer/in der Master-Arbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit sind von dem/der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Ist der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung - jedoch höchstens um vier Wochen - verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der/die Kandidat/in das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 8 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Für die Beurteilung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5 = hervorragend
1,6 bis 2,0 = sehr gut
2,1 bis 3,0 = gut
3,1 bis 3,5 = befriedigend
3,6 bis 4,0 = ausreichend
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Mit „nicht ausreichend“ (4,1 bis 5,0) bewertete Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Prüfungsleistungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

(5) Für diejenigen Studierenden, welche die Prüfung bestanden haben, ist neben der Gesamtnote im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße von 30 umfassen und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Notenverbesserung

(1) Höchstens eine benotete Prüfungsleistung in einem der Aufbaumodule gemäß § 5 der Studienordnung, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht wurde, kann zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Leistung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Erreicht der/die Kandidat/in bei der Wiederholung der benoteten Leistung gemäß Satz 1 eine bessere Note, so wird die bessere Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 2 zu Grunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung des in Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Kandidat/in nachweislich während längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.

§ 10 Antrag zum Studienabschluss

(1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von dem/der Studierenden gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen
- b) Nachweis des Auslandsstudiums gemäß § 7 der Studienordnung

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den

Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungsleistungen, die Ablegung von Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Zur Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit kann eine Beurlaubung beantragt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder nahen Angehörigen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Bestehen nach Vorlage des ärztlichen Attests begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, kann ein amtsärztliches Attest zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangt werden.

(2) Versucht ein/eine Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Abs. 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(6) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen einer Leistungskontrolle oder einer sonstigen Prüfungsleistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Der Studienabschluss des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte und das Auslandsstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachgewiesen wurden.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten für die Module gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) und für die Master-Arbeit gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe j) mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf

dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum und das vorbereitende bzw. begleitende Kolloquium gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe i) wird keine Note ausgewiesen; sie bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 8 Abs. 1 anzuwenden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Noten gemäß Abs. 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) beurteilt worden sind.

(5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anhang 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement (deutsche und englische Version, Anhang 4 und 5) ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen

(1) Für Studierende, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen das Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 6, insbesondere über den Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen, gemeinsame Studienanteile und die Umrechnung von Noten, Anwendung.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses im Masterstudiengang Internationale Beziehungen werden die Noten der Teilnehmer/innen am deutsch-russischen Doppel-Master-Programm mit den jeweils gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den Regelungen gemäß Anhang 6 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 119 dividiert.

§ 15 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris

(1) Für Studierende, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Institut d'Études Politiques de Paris das Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 7, insbesondere über den Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen, gemeinsame

Studienanteile und die Umrechnung von Noten, Anwendung.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses im Masterstudiengang Internationale Beziehungen werden die Noten der Studierenden, die von Berliner/Potsdamer Seite am deutsch-französischen Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen teilnehmen, mit den jeweils gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den Regelungen gemäß Anhang 7 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 127 dividiert.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses im Masterstudiengang Internationale Beziehungen werden die Noten der Studierenden, die von Pariser Seite am deutsch-französischen Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen teilnehmen, mit den jeweils gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den Regelungen gemäß Anhang 7 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 135 dividiert.

Ordnung fortsetzen. Die Entscheidung, nach welcher Ordnung das Studium fortgesetzt werden soll, ist spätestens innerhalb des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen; sie ist nicht revidierbar. Studierende, die bereits eine mündliche Prüfung gemäß § 7 der bisher geltenden Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 29. Januar 2003 (AmBek UP S. 76) absolviert haben, setzen das Studium nach der bisher geltenden Ordnung fort.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem auf das In-Kraft-Treten folgenden Wintersemester in diesem Studiengang immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung im gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen immatrikuliert sind, können das Studium nach dieser Ordnung oder nach der bisher geltenden

Anhang 1: Übersicht der Prüfungsleistungen

Modul	Veranstaltungstyp und Leistungsnachweise	SWS	Leistungs- punkte
Basismodule			
Internationale Institutionen und transnationale Politik	Je Modul 1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). In einem der Basismodule ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen. In einem zweiten Basismodul ist der Leistungsnachweis durch eine mündliche Prüfung in der Vorlesung zu erbringen, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung im Kernseminar ergänzt wird. In einem dritten Basismodul ist der Leistungsnachweis durch eine Klausur in der Vorlesung zu erbringen, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung im Kernseminar ergänzt wird.	4	10
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	Im vierten Basismodul ist der Leistungsnachweis entweder durch eine Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen oder durch eine mündliche Prüfung bzw. eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung im Kernseminar ergänzt werden.	4	10
Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik ¹		4	10
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden		4	10
Aufbaumodule			
Vertiefungsmodul	2 Wahlveranstaltungen (in der Regel Hauptseminare). Der Leistungsnachweis ist jeweils durch das Verfassen einer Hausarbeit zu erbringen	4	12
Projektkursmodul	1 Projektkurs. Der Leistungsnachweis ist durch das Verfassen einer Projektkursarbeit zu erbringen. ²	4 - 6	12
Methodenmodul	1 Hauptseminar mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Begleitmodul	1 Wahlveranstaltung (in der Regel Hauptseminar) mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium			16
Master-Arbeit und begleitendes Kolloquium			28
Gesamt:			120

Klausuren: Klausuren in Vorlesungen haben in der Regel eine Dauer von 120 Minuten.

Mündliche Prüfungen: Mündliche Prüfungen in Vorlesungen haben in der Regel eine Dauer von 30 Minuten.

Kernseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Kernseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Hauptseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Hauptseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Projektkursarbeit: Die Projektkursarbeit soll einen Umfang von etwa 10.000 Wörtern haben.

Master-Arbeit: Die Master-Arbeit soll einen Umfang von etwa 20.000 Wörtern haben.

¹ Entsprechend § 4 Abs. 4 der Studienordnung kann das Lehrangebot im Basismodul „Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik“ in Ausnahmefällen statt der Vorlesung ein zweites Kernseminar vorsehen. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit in einem der beiden Kernseminare zu erbringen, die durch ein Thesenpapier oder eine gleichwertige Leistung in dem anderen Kernseminar ergänzt wird.

² Entsprechend § 5 Abs. 2 der Studienordnung kann der Projektkurs in begründeten Ausnahmefällen durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen von je einer Hausarbeit in den beiden Hauptseminaren zu erbringen.

Anhang 2: Zeugnis (Muster)



**Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam
in Kooperation mit der Gemeinsamen Kommission
des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin
und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin**

Z e u g n i s

über die erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang

Internationale Beziehungen

gemäß Prüfungsordnung vom 15. Februar 2006
(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 12/2006)

Herr/Frau

geboren am in

hat das Master-Studium Internationale Beziehungen mit der

Gesamtnote ()

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Masterarbeit:

Sie/Er hat in den einzelnen Modulen des Studiengangs folgende Noten erhalten und Leistungspunkte (LP) erworben:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Master-Arbeit:	28	
Modul 1: Internationale Institutionen und transnationale Politik	10	
Modul 2: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	10	
Modul 3: Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik	10	
Modul 4: Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	10	
Modul 5: Vertiefungsmodul	12	
Modul 6: Projektkursmodul	12	
Modul 7: Methodenmodul	6	
Modul 8: Begleitmodul	6	

Potsdam, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/die Dekan/in der Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Notenskala: 1,0 - 1,5 hervorragend; 1,6 - 2,0 sehr gut; 2,1 - 3,0 gut; 3,1 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend

Anhang 3: Urkunde (Muster)



**Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam
in Kooperation mit der Gemeinsamen Kommission
des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin
und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin**

U r k u n d e

Herr/Frau

geboren am in

hat die Master-Prüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

mit der Gesamtnote ()

bestanden.

Gemäß Prüfungsordnung vom 15. Februar 2006

(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 12/2006)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Potsdam, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Potsdam

Notenskala: 1,0 - 1,5 - hervorragend; 1,6 - 2,0 - sehr gut; 2,1 - 3,0 - gut; 3,1 - 3,5 - befriedigend; 3,6 -
4,0 - ausreichend



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des akademischen Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach der Qualifikation

Internationale Beziehungen

2.3 Name der Einrichtung, die den akademischen Grad verliehen hat

Universität Potsdam - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität, staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Potsdam - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
Freie Universität Berlin - Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften,
Humboldt-Universität zu Berlin - Philosophische Fakultät III

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprachen

Deutsch / Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Konsekutiver, stärker forschungsorientierter Master-Studiengang

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzungen

- Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem für das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Fach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss. An die Stelle eines Bachelor- oder eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses des Studiums können durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bachelor of Arts (B. A.) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang treten, die in einem Studium von mindestens drei Jahren Dauer erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen oder diesen rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit hervorragender Gesamtnote in einem für das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Studiengang erfolgen, wenn sie die erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Hierzu kann die Zulassungskommission die Vorlage entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten aus dem fachlichen Einzugsbereich des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen vorsehen;
- Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem *Cambridge Certificate of Proficiency* oder gleichwertige Nachweise;
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen

Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d. h. Theorien, Empirie und Methoden in den Internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

Der Studiengang vermittelt ein umfassendes Verständnis der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. Studienschwerpunkte sind Internationale Organisationen, Internationale Politische Ökonomie, Vergleichende Außenpolitikforschung, Regionalstudien sowie Friedens- und Konfliktforschung. Für Studierende, die nicht über frühere Praktikums- oder Berufserfahrung verfügen, ist ein dreimonatiges fachrelevantes Berufspraktikum verpflichtend. Außerdem müssen die Studierenden ein einsemestriges fachspezifisches Auslandsstudium absolvieren, sofern sie nicht bereits für mindestens ein Semester im Ausland studiert haben.

Das Studium qualifiziert für eine Berufstätigkeit in Wissenschaft, Politik, Diplomatie, Internationalen Organisationen, privaten Unternehmen und Nicht-Regierungs-Organisationen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Das viersemestrige Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), davon 40 für die Basismodule und 80 für die Aufbaumodule. In den Aufbaumodulen sind das Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium (16 LP) und die Master-Arbeit mit begleitendem Kolloquium (28 LP) eingeschlossen. In den Kernmodulen eignen sich die Studierenden das Grundlagenwissen der Disziplin Internationale Beziehungen an. Die Aufbaumodule sollen den Studierenden ermöglichen, sich entsprechend ihren individuellen Interessen auf besondere Themen zu spezialisieren und ihre methodologischen Fähigkeiten zu verbessern.

Folgende Module müssen absolviert werden:

Basismodule (insgesamt 40 LP)

- Internationale Institutionen und transnationale Politik, 10 LP
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie, 10 LP
- Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik, 10 LP
- Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden, 10 LP

Aufbaumodule (insgesamt 80 LP)

- Vertiefungsmodul, 12 LP
- Projektkursmodul, 12 LP
- Methodenmodul, 6 LP
- Begleitmodul, 6 LP
- Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium, 16 LP
- Master-Arbeit mit begleitendem Kolloquium, 28 LP

Der Abschluss der Module setzt neben der aktiven Teilnahme das Verfassen von Hausarbeiten oder das Bestehen schriftlicher Klausuren bzw. mündlicher Prüfungen voraus.

4.4 Notensystem

- 1,0 bis 1,5 = hervorragend
- 1,6 bis 2,0 = sehr gut
- 2,1 bis 3,0 = gut
- 3,1 bis 3,5 = befriedigend
- 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend

Ergänzende ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert, ggf. unter Berücksichtigung besonderer weiterer Zugangsvoraussetzungen, für ein Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status

Eröffnung des Zugangs zum Höheren Öffentlichen Dienst.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Informationsquelle für ergänzende Informationen

<http://www.masterib.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Univ.-Prof. Dr.

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Grade Awarded (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field of Study

International Relations

2.3 Institution Awarding the Grade (in original language)

Universität Potsdam - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Potsdam - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
Freie Universität Berlin - Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften,
Humboldt-Universität zu Berlin - Philosophische Fakultät III

Status (Type / Control)

University / state institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German / English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree programme, more research-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years

3.3 Access Requirements

- A Bachelor degree or its equivalent in a discipline that is relevant for the Master of Arts Program in International Relations at a state university or another institution of higher education with equal legal status under the jurisdiction of the German federal law on higher education (*Hochschulrahmengesetz*) or an equivalent foreign degree. In place of a Bachelor degree or its equivalent, the examination board can also accept equivalent study and examination results in another study program, if these have been achieved in studies of at least three years. In exceptional cases graduates from Universities of Applied Sciences (*Fachhochschulen*) or other institutions legally equated with Universities of Applied Sciences under the jurisdiction of the German federal law on higher education (*Hochschulrahmengesetz*) can be accepted, if excellent overall marks have been achieved in a discipline that is relevant for the Master of Arts Program in International Relations and if the ability to conduct scientific research is verified. In such cases the admission commission can require submission of academic papers on a topic that is relevant for the discipline of International Relations.
- Verification of proficiency in English according to the *Cambridge Certificate of Proficiency* or equivalent certificates.
- Applicants with a mother-tongue other than German must verify proficiency in German by successfully passing the German Language University Exam ("*Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, DSH*") or by submitting equivalent certificates.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The two-year Master of Arts Programme in International Relations conveys profound academic as well as professional knowledge, i.e. theories, empiricism and methods of International Relations, as well as scientific research skills.

The program provides a comprehensive understanding of world politics in the 21st century. Central subjects are International Organizations and Institutions, International Political Economy, Comparative Foreign Policy Analysis, Regional Studies, as well as Peace and Security Studies. Students without former practical or professional experience are required to complete an internship of at least three months as part of the program. Additionally, students must absolve a foreign exchange study program of one semester (this requirement is waived for students who have already studied abroad for at least one semester).

The program qualifies students for careers in academia, government, diplomacy, international organizations, business, and non-governmental organizations.

4.3 Programme Details

The Master of Arts Program in International Relations is a four semester program comprising 120 credit points (CP). It is composed of four core modules (40 CP) and four concentration modules (80 CP). Included in the latter is an internship with an accompanying colloquium (16 CP) as well as the Master thesis with colloquium (28 CP). In the core modules students acquire basic knowledge of the discipline of International Relations. The concentration modules are designed to specialise students in subjects of their individual interests and to enhance their methodological skills.

The following modules are to be completed:

Core modules (40 CP)

- International Institutions and Transnational Politics, 10 CP
- International Economic Relations and Political Economy, 10 CP
- Regional Studies and Comparative Foreign Policy Analysis, 10 CP
- International Conflicts, Security and Peace, 10 CP

Concentration modules (80 CP)

- Specialization module, 12 CP
- Project course module, 12 CP
- Methods module, 6 CP
- Supplementary module, 6 CP
- Internship with accompanying colloquium, 16 CP
- Master thesis with accompanying colloquium, 28 CP

In addition to active participation, the successful completion of modules requires the submission of term papers or the successful completion of either written or oral examinations.

4.4 Grading Scheme

- 1,0 to 1,5 = hervorragend (excellent)
- 1,6 to 2,0 = sehr gut (very good)
- 2,1 to 3,0 = gut (good)
- 3,1 to 3,5 = befriedigend (satisfactory)
- 3,6 to 4,0 = ausreichend (sufficient)
- 4,1 to 5,0 = nicht ausreichend (failed)

Additional ECTS grading scheme:

- A (best 10 %)
- B (next 25 %)
- C (next 30 %)
- D (next 25 %)
- E (next 10 %)

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research) notwithstanding specific access procedures.

5.2 Professional Status

Qualifies for access to the Higher Grade of the Civil Service („*Höherer Öffentlicher Dienst*“) in the Federal Republic of Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Further Information Source

<http://www.masterib.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde vom [Date]

Zeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Univ.-Prof. Dr.
Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anhang 6: Vertrag über ein Dual-Degree-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ zwischen dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität), der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) und der Universität Potsdam (UP)

I. Präambel

Das Moskauer Staatliche Institut für Internationale Beziehungen sowie die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Universität Potsdam haben beschlossen, einen Vertrag über ein Dual-Degree-Programm „Internationale Beziehungen“ zu schließen, der auf dem Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO sowie auf dem gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ an den drei deutschen Partneruniversitäten beruht.

Das Programm hebt die bereits bestehenden starken Verbindungen zwischen den vier Universitäten in der Russischen Föderation und in Deutschland auf ein noch dynamischeres Niveau.

Die teilnehmenden Universitäten sind der Überzeugung, dass die zunehmende Globalisierung zu tief greifenden Veränderungen in den internationalen Beziehungen und der Hochschulbildung führt und dass die Vorbereitung der Studierenden auf den globalen Arbeitsmarkt eine Schlüsselherausforderung für eine zeitgemäße Hochschulbildung darstellt. Deutschland und Russland, die Heimatländer der beteiligten Universitäten, sind Teil des Bologna-Prozesses, einer Initiative der Europäischen Union, die das Ziel verfolgt, internationale Bildung, Austauschprogramme und die Mobilität von Studierenden und Lehrenden innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu fördern. Bislang sind deutsch-russische Studienprogramme dieser Art in Anzahl und Reichweite begrenzt geblieben. Daher sind das MGIMO und die drei Universitäten, die gemeinsam den deutschen Master-Studiengang Internationale Beziehungen anbieten, übereingekommen, ein Dual-Degree-Programm „Internationale Beziehungen“ einzurichten.

II. Das Dual-Degree-Programm

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und allgemeine Regelungen
- § 2 Programm-Management
- § 3 Ziele
- § 4 Aufbau und Struktur des Programms
- § 5 Zahl der Austauschstudienplätze
- § 6 Zulassungskriterien und -verfahren

- § 7 Struktur und grundlegende Programmbestandteile
- § 8 Zusätzliche Programmkomponenten und curriculare Sonderregelungen
- § 9 Master-Arbeit und Abschlussprüfungen
- § 10 Prüfungsanforderungen und gegenseitige Anerkennung von Kursen und Prüfungen
- § 11 Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 [...]*
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und allgemeine Regelungen

(1) Der vorliegende Vertrag regelt Ziele, Struktur und Inhalte des Dual-Degree-Master-Programms „Internationale Beziehungen“ (das PROGRAMM), das vom Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen sowie der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam (die PARTEIEN) gemeinsam durchgeführt wird.

(2) Das PROGRAMM basiert auf dem Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO und auf dem gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ auf Seiten der deutschen PARTEIEN.

(3) Sofern durch diesen Vertrag nicht abweichend geregelt gelten alle Bestimmungen hinsichtlich Zugang, Praktikum, PROGRAMM und Prüfungen sowie alle weiteren Regelungen der oben genannten Master-Studiengänge für das PROGRAMM und das Master-Studium der PROGRAMM-Teilnehmer/innen.

(4) Die PARTEIEN übernehmen die Bestimmungen dieses Vertrages in ihre jeweiligen Ordnungen.

(...)

§ 2 Programm-Management

(1) Das MGIMO-FUB-Abkommen vom 29. März 2004 bildete die Grundlage für die Einrichtung eines gemeinsamen russisch-deutschen Direktorats (das DIREKTORAT). Die am Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ in Berlin/Potsdam beteiligten PARTEIEN sind im DIREKTORAT durch ein Mitglied des Lenkungsgremiums für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ vertreten. Das DIREKTORAT ist verantwortlich für die Durchführung des Dual-Degree-Programms.

* Durch drei Punkte markierte Auslassungen betreffen Regelungen, die weder studien- noch prüfungsordnungsrechtlich relevant sind.

(2) Jede Seite ernennt eine Person (den KOORDINATOR), die für die Koordination des PROGRAMMS verantwortlich ist und dessen Durchführung überwacht.

(3) In allen durch diesen Vertrag spezifizierten Fällen, in denen Anpassungen des Inhalts des Vertrages und/oder seiner Anhänge notwendig werden, um die reibungslose Durchführung des PROGRAMMS zu gewährleisten, trifft das DIREKTORAT eine einstimmige Entscheidung über die notwendigen Veränderungen. Um in Kraft zu treten, muss jede Entscheidung von den zuständigen Gremien beider PARTEIEN bestätigt werden.

§ 3 Ziele

Ziel des PROGRAMMS ist die Ergänzung der bestehenden Master-Studiengänge um eine integrierte Austauschkomponente, ein gemeinsames Modul und andere Bestandteile, um auf diese Weise

- den Studierenden Kenntnisse über Theorien, Methoden und Empirie zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, internationale Beziehungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu analysieren, und ihnen die Instrumente an die Hand zu geben, um gezielte Forschung betreiben zu können,
- eine Studienumgebung zu schaffen, die die internationalen Kommunikationsfähigkeiten von Studierenden fördert, die im zunehmend komplexer werdenden Bereich der Weltpolitik tätig werden möchten,
- den Studierenden exzellente Kenntnisse in drei wichtigen europäischen und internationalen Sprachen zu vermitteln (Russisch, Deutsch und Englisch).

§ 4 Aufbau und Struktur des Programms

(1) Wie in Artikel 1 ausgeführt basiert das PROGRAMM auf dem Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO und auf dem gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ auf Seiten der deutschen PARTEIEN.

(2) Das PROGRAMM dauert zwei Jahre und beginnt jährlich im Herbst-/Wintersemester. Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen verbringen ein Studiensemester im Ausland an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en.

(3) Studierende von Seiten des MGIMO werden für die komplette Dauer ihres Studiums im Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO eingeschrieben. Studierende von deutscher Seite werden für die komplette Dauer ihres Studiums im

Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eingeschrieben.

(4) Während ihres Auslandsstudienaufenthaltes werden die teilnehmenden Studierenden im jeweiligen Master-Studiengang der Partnerinstitution/en immatrikuliert, d. h., Studierende von deutscher Seite werden im Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO eingeschrieben, und Studierende von Seiten des MGIMO werden im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ an der FUB eingeschrieben.

§ 5 Zahl der Austauschstudienplätze

Pro Jahr werden drei (3) Studierende von Seiten des MGIMO und drei (3) Studierende von deutscher Seite zu dem PROGRAMM zugelassen. Die Zahl der teilnehmenden Studierenden kann durch das DIREKTORAT modifiziert werden.

§ 6 Zulassungskriterien und -verfahren

(1) Bewerber/innen für das PROGRAMM müssen mindestens über einen Bachelor-Abschluss einer Universität verfügen oder kurz vor dem Abschluss eines Bachelor-Studiums an einer Universität stehen. Äquivalente Abschlüsse werden gemäß den jeweiligen Zulassungsbestimmungen und gesetzlichen Regelungen anerkannt

(2) Die Bewerber/innen müssen ihr erstes Studium in einem Fach abgeschlossen haben, dass für das Fach Internationale Beziehungen/Weltpolitik wesentlich ist. Bewerbungen von Studierenden mit anderem fachlichen Hintergrund können nach eingehender Bewertung zugelassen werden, wobei frühere Praxis- bzw. Berufserfahrung in die Entscheidung einbezogen wird.

(3) Um sich für das PROGRAMM zu bewerben, müssen die Studierenden zusätzlich zu den an den Partneruniversitäten vorgesehenen Bewerbungsdokumenten eine angepasste Fassung des Bewerbungsformulars, ein Motivationsschreiben und einen Lebenslauf in englischer Sprache sowie Sprachnachweise einreichen.

(4) Alle Bewerber/innen für das PROGRAMM müssen über sehr gute Kenntnisse des Russischen, Deutschen und Englischen verfügen, sodass ihre Fähigkeit, an Vorlesungen/Seminaren teilzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, gewährleistet ist.

- Bewerber/innen für das PROGRAMM, die sich über MGIMO bewerben, müssen offizielle Sprachnachweise einreichen, die das Niveau

ihrer Sprachkenntnisse in Englisch (Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent) und Deutsch (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder Äquivalent) ausweisen. Die Ergebnisse der fremdsprachlichen Zulassungsprüfungen des MGIMO in Englisch oder Deutsch können berücksichtigt werden.

- Bewerber/innen für das PROGRAMM, die sich über FUB/HUB/UP bewerben, müssen offizielle Sprachnachweise einreichen, die das Niveau ihrer Sprachkenntnisse in Russisch ausweisen. Nachweise über englische Sprachkenntnisse sind Bestandteil der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ an FUB/HU/UP.
- Das Niveau der Sprachkenntnisse in Russisch muss dem Niveau C1 des Referenzrahmens des Europarats entsprechen, z. B. Test Russisch als Fremdsprache (*Test of Russian as a Foreign Language*), Stufe 3, oder UniCert III. Nachweise werden nach eingehender Prüfung im jeweiligen Einzelfall als äquivalent anerkannt.

(5) Entscheidungen werden gemäß den an den jeweiligen Universitäten geltenden Zulassungsverfahren getroffen. Das DIREKTORAT prüft die Entscheidungen beider Parteien. Im Falle von ernsthaften Meinungsverschiedenheiten im Auswahlverfahren wird die jeweilige Partnerinstitution ein gewisses Maß an Zurückhaltung üben, da der Hauptanteil des Unterrichts an der Heimatinstitution stattfindet. Das Direktorat hält die Namen der Programm-Teilnehmer/innen in einem Bestätigungsschreiben fest und schließt damit das gemeinsame Auswahlverfahren ab.

§ 7 Struktur und grundlegende Programmbestandteile

(1) Studierende, die an dem PROGRAMM teilnehmen, studieren gemäß den Regelungen dieses Vertrages und des gemeinsamen Studienplans [...].

(2) Der KOORDINATOR wird von jeder Partnerinstitution ernannt, um die Erfüllung curricularer Anforderungen zu gewährleisten, allgemeine Beratungsleistungen zu erbringen und organisatorische Fragen zu lösen. Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen studieren die ersten beiden Studiensemester an den jeweiligen Heimatuniversitäten, wo sie Kurse gemäß den curricularen Bestimmungen der Heimatuniversität UND dieses Vertrages belegen. Das komplette dritte Studiensemester (Herbst-/Wintersemester) verbringen die PROGRAMM-Teilnehmer/innen an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en, wo sie Kurse des Partnerprogramms in Übereinstimmung

mit dem gemeinsamen Studienplan besuchen. Nach dem dritten Studiensemester kehren die PROGRAMM-Teilnehmer/innen an ihre Heimatuniversitäten zurück, um die Master-Arbeit und ihr Studium abzuschließen.

(3) Die Programmkoordinatoren des deutschen Master-Studiengangs und des Master-Studiengangs am MGIMO aktualisieren gemeinsam die Termine und Zeitpläne für jeden Programmdurchlauf.

§ 8 Zusätzliche Programmkomponenten und curriculare Sonderregelungen

(1) Das PROGRAMM umfasst folgende zusätzliche Komponenten, die den in § 3 genannten Zielen dienen und notwendig sind, um die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen sowie die Verleihung zweier akademischer Grade zu gewährleisten.

- Gemeinsames Modul (8 Leistungspunkte)
- Fremdsprachenmodul im Gastland (5 Leistungspunkte)
- Verteidigung der Master-Arbeit vor einer gemeinsamen Prüfungskommission (2 Leistungspunkte)
- Praktikum im Gastland

(2) Die PARTEIEN ergänzen Ihre jeweiligen Curricula ggf. um die genannten zusätzlichen Programmelemente.

1. Gemeinsames Modul (8 Leistungspunkte)

Im Rahmen dieses Moduls werden zwei gemeinsame wissenschaftliche Seminare je Programmdurchlauf organisiert, wobei ein gemeinsames Seminar in Berlin, das andere in Moskau stattfindet. Die gemeinsamen Seminare bringen die deutschen und russischen PROGRAMM-Teilnehmer/innen eines Jahrgangs zusammen. Auf diese Weise ermöglichen sie den Studierenden, sich gegenseitig kennen zu lernen, Netzwerke zu knüpfen und Erfahrungen auszutauschen.

Die gemeinsamen wissenschaftlichen Seminare behandeln Fragen der Politikwissenschaft/Internationalen Beziehungen, die für die PROGRAMM-Teilnehmer/innen von besonderem Interesse sind. Unterrichtet werden die Seminare von je einem russischen und einem deutschen Dozierenden, um eine interkulturelle Lehr- und Lernerfahrung zu ermöglichen. PROGRAMM-Teilnehmer/innen anderer Jahrgänge werden nachdrücklich eingeladen, an den Seminarsitzungen teilzunehmen.

Die Seminare werden als Intensivkurse über jeweils ein Wochenende (ca. 25 - 30 akademische Stunden) in englischer Sprache durchgeführt. Die

Teilnehmer/innen müssen eine Präsentation vorbereiten und eine Hausarbeit im Umfang von ca. 3.000 Wörtern verfassen, auf deren Grundlage jeweils eine Seminarnote entsprechend dem ECTS-Notensystem vergeben wird.

2. Fremdsprachenmodul im Gastland (5 Leistungspunkte)

Vor Beginn des dritten Studiensemesters absolvieren die PROGRAMM-Teilnehmer/innen einen Intensivsprachkurs. Die Kurse sind speziell darauf ausgerichtet, die fachlichen Sprachkenntnisse für das Studium der Internationalen Beziehungen/Weltpolitik an der jeweiligen Partnerinstitution zu erweitern.

Außerdem erhalten die PROGRAMM-Teilnehmer/innen während der gesamten Dauer ihres Studienaufenthaltes an der Partnerinstitution spezialisierten Unterricht in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes im Umfang von mindestens vier akademischen Stunden pro Woche.

Beide Sprachkurse werden gemäß ECTS-Notenskala benotet. Grundlage für die Benotung ist eine kurze Abschlussprüfung. Aus den beiden Noten wird eine Modulnote gebildet, die im gemeinsamen Diploma supplement vermerkt wird. Die Teilnehmer/innen von FUB/HUB/UP legen außerdem eine gesonderte Prüfung am Ende des dritten Studiensemesters ab. (vgl. § 9 Punkt 2.)

3. Verteidigung der Master-Arbeit (2 Leistungspunkte)

Aus Gründen der gegenseitigen Anerkennung werden die deutschen PARTEIEN ihre Prüfungsanforderungen und ihr Curriculum um eine umfassende Verteidigung der Master-Arbeit vor einer gemeinsamen Prüfungskommission ergänzen. Die Verteidigung besteht aus zwei Teilen. Ein Teil der Prüfung hat das spezifische Thema der Master-Arbeit zum Gegenstand, der andere prüft die Fachkenntnisse des/der jeweiligen Studierenden im Bereich der Internationalen Beziehungen im Allgemeinen. Die beiden Teile der Prüfung werden getrennt benotet. Sie werden als äquivalent zur mündlichen Prüfung sowie zur Verteidigung der Master-Arbeit am MGIMO anerkannt.

4. Praktikum im Gastland

Mindestens zwei Monate der in den jeweiligen MA-Programmen vorgesehenen, verpflichtenden Praktika MÜSSEN im jeweiligen Gastland der Partneruniversität absolviert werden. Die Tätigkeit im Rahmen dieser Praktika muss für das Studium der Internationalen Beziehungen/Weltpolitik relevant sein.

Sowohl die Heimat- als auch die Gastuniversität leisten Unterstützung bei der Suche nach angemessenen Praktikumplätzen.

Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen reichen ihre Praktikumsberichte bei ihren wissenschaftlichen Betreuern sowohl an der Heimat- als auch an der Gastuniversität ein. In Absprache mit beiden Betreuern wird der Bericht in englischer, deutscher oder russischer Sprache verfasst.

Die Praktika sollten in den Zeiträumen absolviert werden, die im gemeinsamen Studienplan festgelegt sind.

Die auf deutscher Seite geltenden Regelungen zu Praktikum, Praktikum-Kolloquium und Praktikumsbericht sowie die auf Seiten des MGIMO geltenden Regelungen zu Praktikum, Praktikumsbericht und Praktikumsbetreuung werden als äquivalent gegenseitig anerkannt.

§ 9 Master-Arbeit und Abschlussprüfungen

1. Master-Arbeit und Verteidigung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit und ihre Verteidigung am MGIMO und die Master-Arbeit und Ihre Verteidigung in Berlin/Potsdam werden als äquivalent anerkannt.

Während ihres Auslandsstudienaufenthaltes wird den PROGRAMM-Teilnehmer/innen ein/e Co-Betreuer/in (Berater/in) der Partnerinstitution zugewiesen, der/die den/die Studierende/n während des Studiums im Gastland akademisch betreut.

Um Irritationen zu vermeiden, werden sich die beiden Betreuer/innen eng untereinander abstimmen.

In allen Fällen von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Arbeit an der Master-Arbeit und ihrer Bewertung ist die akademische Beratung des Betreuers/der Betreuerin der Heimatinstitution ausschlaggebend.

Die Master-Arbeit kann in Abhängigkeit von den Sprachkenntnissen der beiden Betreuer/innen in englischer, russischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache die Master-Arbeit verfasst wird, wird von Fall zu Fall entschieden. Nach Fertigstellung der Master-Arbeit muss die Arbeit zur Begutachtung und gemeinsamen Bewertung durch beide Gutachter/innen eingereicht werden. Die Master-Arbeit muss an der Heimatinstitution vor einer gemeinsamen Prüfungskommission verteidigt werden (vgl. auch § 7).

2. Sprachprüfungen

Am Ende des dritten Studienseesters müssen die PROGRAMM-Teilnehmer/innen von FUB/HUB/UP am MGIMO eine russische Sprachprüfung gemäß den staatlichen Fremdsprachenprüfungen des MGIMO ablegen. Die russische Sprachprüfung für deutsche Studierende am MGIMO und die staatlichen Fremdsprachenprüfungen des MGIMO werden als äquivalent anerkannt.

§ 10 Prüfungsanforderungen und gegenseitige Anerkennung von Kursen und Prüfungen

(1) Das PROGRAMM wird am Ende des vierten Studienseesters mit dem Einreichen und der Verteidigung der Master-Arbeit abgeschlossen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des PROGRAMMS werden ZWEI Abschlüsse verliehen - einer von MGIMO und einer von den deutschen Partneruniversitäten. Die Vergabe von Noten im Rahmen des PROGRAMMS erfolgt auf der Grundlage des ECTS-Notensystems.

(3) Die Abschlüsse werden verliehen, wenn alle Prüfungsanforderungen des Programms sowie der Prüfungsordnungen der Heimatuniversität und - auf dem Wege der gegenseitigen Anerkennung von Kursen, Prüfungen und anderen Programmelementen - der Partneruniversität erfolgreich erfüllt wurden. Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen müssen auch die zusätzlichen Programmkomponenten gemäß § 8 erfolgreich absolviert haben.

(4) Die Prüfungsausschüsse am MGIMO und auf deutscher Seite führen die gegenseitige Anerkennung von Kursen, Prüfungen und anderen Programmelementen auf der Grundlage der [...] Übersicht zur gegenseitigen Anerkennung durch und treffen die Entscheidung über die Verleihung ihrer Abschlüsse an die PROGRAMM-Teilnehmer/innen der Partnerinstitution. Die Übersicht zur gegenseitigen Anerkennung kann durch das DIREKTORAT aktualisiert und modifiziert werden.

(5) Die Programmkoordinatoren beraten die Studierenden hinsichtlich der Studienorganisation in Übereinstimmung mit den Anforderungen zur gegenseitigen Anerkennung.

§ 11 Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des PROGRAMMS verleihen sowohl MGIMO als auch die deutsche Seite ihre jeweiligen Master-Urkunden an die Studierenden.

(2) Beide Urkunden werden durch gesonderte Diploma Supplements gemäß den geltenden Regelungen der jeweiligen Institution ergänzt.

(3) Beide Seiten stellen außerdem ein gemeinsames Zeugnis aus. Das gemeinsame Zeugnis weist alle zusätzlichen PROGRAMM-Bestandteile gemäß § 8 aus, die die PROGRAMM-Teilnehmer/innen absolviert haben, um beide Abschlüsse zu erhalten.

§ 12 [...]

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Vertrages treten in Kraft, sobald der Vertrag durch alle PARTEIEN unterzeichnet wurde, und gelten für zwei Jahre.

(2) Nach den ersten zwei Jahren verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwei Jahre. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von zehn Monaten kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien erfolgen.

(3) Eine Kündigung darf nicht Studierende von FUB/HUB/UP oder des MGIMO betreffen, die im Rahmen des PROGRAMMS im Master-Studiengang der Partnerinstitution studieren.

Anhang 7: Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für Studium und Prüfungen im Deutsch-Französischen Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ des Institut d’Etudes Politiques de Paris (Sciences Po), der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Hochschulgrade
- § 2 Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahl der Studierenden
- § 5 Gliederung und Verlauf des Programms
- § 6 Gemeinsame Workshops
- § 7 Umrechnung von Noten
- § 8 Durchführungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Hochschulgrade

(1) Diese Vereinbarung regelt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt und Aufbau des deutsch-französischen forschungsorientierten Doppel-Master-Programms „Internationale Beziehungen“ der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt Universität zu Berlin (HUB), der Universität Potsdam (UP) und des Instituts d’Etudes Politiques de Paris (Sciences Po)

(2) Das deutsch-französische Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ beruht auf der Integration der für das Programm spezifischen Module und Lehrveranstaltungen sowie der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen, die an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en erworben wurden.

(3) Das Doppel-Master-Programm führt zu folgenden Hochschulgraden:

- Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“ spécialité „Science politique“
- Master of Arts, verliehen aufgrund der Prüfung im Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam.

(4) Um den Hochschulgrad der jeweiligen Partnerinstitution zu erhalten, müssen sich die Studierenden den Anforderungen nach den geltenden Regelungen der jeweiligen Institution unterziehen.

(5) Die Studierenden, die alle Anforderungen des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms erfüllt haben, erhalten neben den beiden Master-Urkunden für die Hochschulgrade gemäß Absatz 3 ein gemeinsames Zeugnis der Partnerinstitutionen [...].

§ 2 Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms

Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms sind:

- Befähigung der Studierenden zur Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im internationalen Rahmen;
- Befähigung der Studierenden zur interkulturellen Zusammenarbeit in einem internationalen Kontext;
- Erweiterung der Ausbildung durch die gegenseitige Ergänzung des Lehrangebots in den Studiengängen der Vertragspartner.

§ 3 Bewerbung

(1) Für das deutsch-französische Doppel-Master-Programm können sich Studierende bewerben, die in einem der beiden beteiligten Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 an einer der am Doppel-Master-Programm beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind und über ausreichende deutsche, französische und englische Sprachkenntnisse gemäß den Zulassungsbestimmungen der beiden Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 verfügen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- in beiden Sprachen: Bewerbungsformular, Motivationsschreiben, Lebenslauf;
- in zwei Exemplaren: Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1, beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, beglaubigte Kopien der bisher erbrachten Leistungen im Studium, ggf. beglaubigte Kopien von bereits erworbenen Studienabschlüssen sowie Nachweise über Praktika;
- zwei Referenzschreiben, die von Dozierenden des jeweiligen Master-Programms, in dem der/die Bewerber/in eingeschrieben ist, oder von Dozierenden, die der/die Bewerber/in aus früheren Studiengängen kennt, verfasst sein können.

* Durch drei Punkte markierte Auslassungen betreffen Regelungen, die weder studien- noch prüfungsordnungsrechtlich relevant sind.

§ 4 Auswahl der Studierenden

(1) Im Rahmen des Master Recherche der Sciences Po findet eine Vorauswahl durch eine Kommission statt, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor der mention „Relations Internationales“ des Master Recherche, dem Verantwortlichen der *Spécialité* „Science Politique“ und der Direktorin oder dem Direktor des Master Recherche oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter zusammensetzt. Für die getroffene Vorauswahl ist das Einvernehmen mit den für die Auswahlentscheidungen im Rahmen des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam zuständigen Gremien herzustellen.

(2) Im Rahmen des Master-Studiengangs *Internationale Beziehungen* an der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam wird die Vorauswahl durch die zuständigen Gremien des Master-Studiengangs *Internationale Beziehungen* getroffen. Für die getroffene Vorauswahl ist das Einvernehmen mit der Auswahlkommission der mention „Relations Internationales“ des Masters Recherche de Sciences Po gemäß Absatz 1 Satz 1 herzustellen.

(3) Die Partnerinstitutionen können so gemeinsam bis zu vier Studierende auf jeder Seite pro Studienjahr auswählen.

§ 5 Gliederung und Verlauf des Programms

(1) Das deutsch-französische Doppel-Master-Programm bietet eine zweijährige bikulturelle Ausbildung. Das Studienprogramm umfasst:

- einen Studienaufenthalt von je zwei Fachsemestern in den beiden Master-Studiengängen;
- eine Abschlussarbeit, die von je einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus den beiden Master-Studiengängen betreut wird;
- einen gemeinsamen Workshop;
- eine gemeinsame Verteidigung der Master-Arbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Studierenden des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms studieren in den ersten beiden Fachsemestern im jeweiligen Heimatprogramm und in den letzten beiden Fachsemestern im jeweiligen Partnerprogramm.

(4) Studierende, die von deutscher Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im ersten und zweiten

Fachsemester folgende Leistungen im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* erbringen, für die insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben werden:

- erfolgreicher Abschluss der Basismodule (40 Leistungspunkte);
- erfolgreicher Abschluss des Begleitmoduls (6 Leistungspunkte);
- erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls (6 Leistungspunkte);
- Abschluss eines sechswöchigen fachrelevanten Berufspraktikums und eines begleitenden Kolloquiums (8 Leistungspunkte).

(5) Studierende, die von französischer Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im ersten und zweiten Fachsemester die im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, *Spécialité* „Science politique“ vorgesehenen Leistungen erbringen, für die insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben werden.

(6) Studierende, die von französischer Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im dritten Fachsemester folgende Leistungen im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* erbringen, für die insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben werden:

- Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“: In diesem Modul besuchen die Studierenden eine Vorlesung und ein Kernseminar. Die Prüfungsleistung besteht entweder aus einer Klausur in der Vorlesung oder einer Hausarbeit im Kernseminar. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- „Vertiefungsmodul“: In diesem Modul besuchen die Studierenden zwei Hauptseminare. Die Prüfungsleistung besteht aus einer Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- „Methodenmodul“: In diesem Modul besuchen die Studierenden ein Hauptseminar in qualitativen oder quantitativen Methoden der Sozialforschung sowie einen gemeinsamen deutsch-französischen Workshop gemäß § 6. Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit im Hauptseminar und einem Essay im gemeinsamen Workshop. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben. Dem Hauptseminar werden dabei 6 Leistungspunkte, dem gemeinsamen Workshop 4 Leistungspunkte zugeordnet.

(7) Studierende, die von deutscher Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im dritten und vierten Fachsemester die im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, *Spécialité*

„Science politique“ vorgesehenen Leistungen erbringen und am gemeinsamen Workshop gemäß § 6 teilnehmen. Leistungen, die im dritten und vierten Fachsemester im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“ erbracht werden, werden im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* im Umfang von 26 Leistungspunkten angerechnet. Anstelle des im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, Spécialité „Science politique“ vorgesehenen „tutorat“ wird im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* außerdem der gemeinsame Workshop gemäß § 6 angerechnet, dem 4 Leistungspunkte zugeordnet werden. Die Prüfungsleistung im gemeinsamen Workshop besteht aus einem Essay. Das Curriculum des Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, Spécialité „Science politique“ bleibt davon unberührt.

(8) Im vierten Fachsemester verfassen die Studierenden an der jeweiligen Partnerinstitution die Master-Arbeit. Für die Master-Arbeit und ihre Verteidigung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Master-Arbeit wird von je einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus jedem Master-Studiengang betreut und vor einer Jury verteidigt.
- b) Die Master-Arbeit umfasst ca. 100 Seiten.
- c) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den beiden Betreuer/inne/n entweder in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes oder in englischer Sprache verfasst werden.
- d) Die Jury der Verteidigung setzt sich gemäß den in Frankreich geltenden Bestimmungen unter Beteiligung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft des Master-Studiengangs *Internationale Beziehungen* der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam zusammen.
- e) Die Verteidigung kann in Absprache mit der Jury in französischer oder englischer Sprache abgelegt werden.
- f) Über die Verteidigung wird von der Jury ein Protokoll erstellt, das die wesentlichen Gegenstände und die dazu gehörigen Bewertungen festhält.
- g) Im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam werden für die Leistungen, die im Rahmen der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich erbracht werden, 45 Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Gemeinsame Workshops

(1) Die gemeinsamen Workshops sind ein zentrales Element des deutsch-französischen Doppel-Master-

Programms. Sie werden von den Partnerinstitutionen gemeinsam durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an einem gemeinsamen Workshop ist für die Studierenden im zweiten Jahr des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms obligatorisch.

(3) Den Programmverantwortlichen beider Master-Studiengänge obliegt gemeinsam die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Workshops.

§ 7 Umrechnung von Noten

Bei der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen wird zur Umrechnung der Noten folgende Äquivalenztabelle verwendet:

Punkteskala an Sciences Po	Notenskala der FUB, HUB, UP
16, 17, 18, 19, 20	1,0
15	1,3
14	1,7
13	2,0
12,5	2,3
12	2,7
11,5	3,0
11	3,3
10,5	3,7
10	4,0
<10	>4,0 (nicht ausreichend)

§ 8 Durchführungsbestimmungen

(1) Die Partnerinstitutionen sorgen durch ihre Lehrangebote für die Realisierung dieser Vereinbarung.

(2) Die pädagogische und wissenschaftliche Betreuung wird durch die Programmverantwortlichen der beiden beteiligten Master-Studiengänge sichergestellt.

(3) Für die Gewährung von Beurlaubungen gelten die Regelungen der jeweiligen Institution, an der der Beurlaubungsantrag von den Studierenden gestellt wird.

(4) Studierende, die ihre Teilnahme an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm vorzeitig beenden (Abbruch), können nur den Mastergrad erhalten, für den sie alle Anforderungen erfüllt haben. In keinem Fall kann der deutsch-französischen Doppel-Master als Abschluss erworben werden.

(5) Darüber hinaus gelten die an der jeweiligen Partnerinstitution geltenden Regelungen zur Wiederholung von Leistungen.